

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SRG SSR FÜR INFORMATIKLEISTUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft und aller ihrer nachfolgend aufgeführten Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften («SRG SSR») regeln die vertragliche Beziehung zwischen der SRG SSR und dem IT-Lieferanten hinsichtlich Dienstleistungen (insbesondere Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR) und Arbeitsresultaten (insbesondere Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR) auf dem Gebiet der Informatik («AGB IT»):

- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) (CHE-102.978.667).
- **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (CHE-396.664.102)
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-130.326.458)
 - Società svizzera di radiotelevisione, Succursale Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RSI) (CHE-460.782.578)
 - RTR Radiotelevisioni Svizra Rumantscha, succursala da la Societad svizra da radio e televisiun (CHE-490.337.869)
 - Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Zweigniederlassung swissinfo (CHE-348.079.846)
- **Tochtergesellschaften:**
 - technology and production center switzerland ag, (CHE-106.621.810)
 - Schweizerische Teletext AG (CHE-108.141.194)
 - publisuisse SA (CHE-105.831.747)
 - TELVETIA S.A. (CHE-100.033.678)
 - MCDT AG (CHE-357.351.852)
 - mxlab ag (CHE-114.748.944)

1.2 Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbestimmungen des IT-Lieferanten gelten als ausdrücklich wegbedungen.

1.3 Die vom IT-Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen und/oder Arbeitsresultate werden in einem separaten, von beiden Parteien zu unterzeichnenden Einzelvertrag vereinbart, bei welchem diese AGB IT integrierten Bestandteil bilden. Nachträgliche Änderungen der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen, Meilensteine etc. (Change Request) können die Parteien unter Berücksichtigung allfälliger Auswirkungen auf Kosten und Termine schriftlich vereinbaren.

2. Bezug von Dritten

Falls der IT-Lieferant zur Realisierung Drittleister einsetzt, ist vorab die schriftliche Genehmigung der SRG SSR einzuholen. Die Genehmigung darf ohne wichtigen Grund nicht verweigert werden.

3. Dokumentation

Der IT-Lieferant liefert der SRG SSR elektronisch oder in Papierform zum Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft eine vollständige kopierbare Dokumentation in den vereinbarten Sprachen. Diese umfasst insbesondere ein Installations- und Benutzerhandbuch sowie die notwendige Systemdokumentation für die Bearbeitung der Individualsoftware oder modifizierten Standardsoftware.

4. Vergütung, Spesen und Rechnungsstellung

4.1 Die Preise für die vereinbarten Leistungen sowie Software-Module sind im Einzelvertrag aufgeführt. Vorbehältlich anderweitiger Vereinbarung verstehen sich die Preise jeweils als Kostendach (Abrechnung nach Aufwand bis zum maximalen Kostendach). Offerteleistungen werden nicht vergütet.

4.2 Werden statt Stunden- Tagesansätze verrechnet, berechnet sich ein Personentag mit 8 Stunden. Angebrochene Tage werden pro rata verrechnet. Es werden keine Zuschläge bezahlt, sofern nicht speziell vereinbart.

4.3 Die Spesen wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, sind in den Preisen im Einzelvertrag enthalten, soweit nicht anders vereinbart.

4.4 Als Arbeitszeit gilt vorbehältlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelvertrag nur die effektive Einsatzzeit, nicht die Reisezeit.

4.5 Der IT-Lieferant hat die Mehrwertsteuer bei allen Preisangaben jeweils separat auszuweisen.

4.6 Die Vergütung von Dienstleistungen und/oder Arbeiten erfolgt vorbehältlich anderweitiger Vereinbarung aufgrund von wöchentlichen Arbeitsrapporten, welche die SRG SSR jeweils visiert.

4.7 Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach Abnahme der Dienstleistungen und/oder Arbeiten sowie gestützt auf die Arbeitsrapporte gemäss Ziffer 4.6. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Kalendertagen ab Erhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht anders vereinbart.

5. Abnahmeprüfung und Abnahme

5.1 Der IT-Lieferant verpflichtet sich, nur von ihm bereits ausgetestete Leistungen (Abnahme von Teilleistungen oder Schlussabnahme der Gesamtleistung) zur Abnahme frei zu geben; er erstellt dazu Testprotokolle, welche er der SRG SSR unaufgefordert zustellt («Abnahmebereitschaft»).

- 5.2 Die SRG SSR unterzieht die vom IT-Lieferanten erbrachten Leistungen einer Abnahmeprüfung. Zweck der Abnahme ist, zu prüfen, ob die Leistungen und Funktionen die zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaften aufweisen sowie ferner diejenigen Eigenschaften, welche die SRG SSR auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen darf. Eine Teilabnahme steht unter Vorbehalt der Schlussabnahme der Gesamtleistung. Die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.
- 5.3 Eine Abnahmeprüfung gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn keine wesentlichen oder nur unwesentliche Mängel festgestellt werden. Werden wesentliche Mängel festgestellt, so kann die SRG SSR die Abnahme verweigern. Die Parteien erstellen in jedem Fall ein Abnahmeprotokoll.
- 5.4 Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den vertragsgegenständlichen Anforderungen und Funktionen, sofern diese Abweichungen die bestimmungsgemässe Nutzung durch die SRG SSR erheblich beeinträchtigen oder aufheben. Als unwesentliche Mängel gelten alle Abweichungen, die keine wesentlichen Mängel darstellen. Als wesentlicher Mangel der Vertragsleistungen gilt auch, wenn die Beseitigung mehrerer im Einzelnen nicht wesentlicher Mängel insgesamt mehr als 10 Arbeitstage beansprucht sowie das Vorliegen von 10 oder mehr im Einzelnen nicht wesentlichen Mängeln.
- 5.5 Die in einer Abnahmeprüfung festgestellten Mängel muss der IT-Lieferant innert einer angemessenen, von der SRG SSR vorgegebenen Frist ab Datum des Abnahmeprotokolls auf eigene Kosten beheben. Wurden in einer Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, so kann die SRG SSR nach Abschluss der Mängelbehebung durch den IT-Lieferanten eine zweite Abnahmeprüfung durchführen.
- 5.6 Ergibt auch die zweite Abnahmeprüfung Mängel, ob wesentlich oder unwesentlich, so kann die SRG SSR innert 30 Kalendertagen ab Datum des zweiten Abnahmeprotokolls wahlweise (i) die Behebung der festgestellten Mängel durch den IT-Lieferanten auf seine Kosten innert einer von der SRG SSR angesetzten Frist verlangen (Nachbesserung; ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuerstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuerstellung); (ii) die Mängel auf Kosten des IT-Lieferanten durch einen Dritten beheben lassen bzw. selbst beheben oder (iii) vom betreffenden Einzelvertrag zurücktreten. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 6. Sachgewährleistung**
- 6.1 Der IT-Lieferant sichert zu, dass seine Leistungen inklusive Software-Module keine Mängel aufweisen. Mängel liegen vor, wenn die in diesem Einzelvertrag zwischen den Parteien vereinbarten oder vorausgesetzten Anforderungen und Funktionen nicht erfüllt werden.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt jeweils mit der Schlussabnahme der Gesamtleistung durch die SRG SSR und dauert 24 Monate. Mängel kann die SRG SSR jederzeit und nicht fristgebunden rügen.
- 6.3 Beim Vorliegen von Mängeln kann die SRG SSR wahlweise (i) die Behebung der festgestellten Mängel durch den IT-Lieferanten auf dessen Kosten innert einer von der SRG SSR angesetzten Frist verlangen (Nachbesserung; ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuerstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuerstellung); (ii) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Gesamtvergütung machen; (iii) die Mängel auf Kosten des IT-Lieferanten durch einen Dritten beheben lassen bzw. selbst beheben oder (iv) vom betreffenden Einzelvertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.4 Für im Rahmen der Gewährleistung vom IT-Lieferanten geleistete Nachbesserungen beginnt die Gewährleistungsfrist stets neu mit ihrer Abnahme durch die SRG SSR.
- 7. Rechtsgewährleistung**
- 7.1 Der IT-Lieferant leistet die Rechtsgewähr, dass er der SRG SSR die mit einem Einzelvertrag eingeräumten Rechte einräumen darf und kann.
- 7.2 Der IT-Lieferant stellt die SRG SSR von drohenden oder rechtskräftig festgestellten Haftungen, Schäden sowie Rechtsverteidigungskosten aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Drittrechten oder sonstigen Drittansprüchen frei.
- 7.3 Die SRG SSR wird den IT-Lieferanten über geltend gemachte Drittrechtsverletzungen oder Drittansprüche sofort schriftlich unterrichten. Die SRG SSR kann den IT-Lieferanten nach eigenem Ermessen zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, ermächtigen und verpflichten.
- 8. Schutz- und Nutzungsrechte**
- 8.1 Die von der SRG SSR im Hinblick auf die Erfüllung eines Einzelvertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Materialien, Ausrüstungen oder sonstigen Einrichtungen bleiben im Eigentum der SRG SSR und sind vom IT-Lieferanten auf Verlangen unverzüglich und in einwandfreiem Zustand jederzeit an die SRG SSR herauszugeben.
- 8.2 Sämtliche Rechte (einschliesslich Eigentums- und/oder gewerbliche Schutzrechte) an den vom IT-Lieferanten im Rahmen seiner Leistungen geschaffenen Leistungsergebnissen (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Designs, Know-how, Programme, Dokumentationen, Reportagen, Pläne, Skizzen oder Berechnungen) gelten als vollumfänglich und ausschliesslich auf die SRG SSR übertragen. Dies gilt insbesondere für die Rechte an der vom IT-Lieferanten für die SRG SSR eigens hergestellten so genannten Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Systemdokumentationen in schriftlicher und maschinell lesbarer Form. Eine Entschädigung des IT-Lieferanten für die Übertragung der Rechte an die SRG SSR über die vertragliche Gesamtvergütung hinaus ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die Schutzrechte an Standardsoftware verbleiben beim IT-Lieferanten bzw. Drittlieferanten. Die SRG SSR und die mit ihr verbundenen Unternehmen erhalten ein nicht ausschliessliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht im einzelvertrag-

lich gewährten Umfang vom IT-Lieferanten eingeräumt (Lizenz oder Sublizenzrecht), einschliesslich Kopierrecht zu Sicherungs- und Archivzwecken.

- 8.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

9. **Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Geheimnisse der anderen Partei, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen eines Einzelvertrages anvertraut oder anderweitig bekannt werden, geheim zu halten und Dritten nur mitzuteilen, sofern dies für die Erfüllung eines Einzelvertrages erforderlich ist. Die Parteien werden ferner sicherstellen, dass die Geheimhaltungspflicht auch nicht durch ihre Hilfspersonen verletzt wird. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von 3 Jahren auch nach Beendigung eines Einzelvertrages.

10. **Versicherungen und Arbeitsvermittlung**

- 10.1 Der IT-Lieferant erbringt seine Leistungen entweder als juristische Person oder als Selbstständigerwerbender und steht in keinem Angestelltenverhältnis zur SRG SSR. Er bestätigt, dass die gesetzlich verlangten Versicherungen (insbesondere Unfallversicherungen, Krankenversicherungen, Pensionsversicherungen, AHV, Haftpflichtversicherungen, usw.) in seiner alleinigen Verantwortung liegen und dass er die erforderlichen Prämien und Leistungen vollumfänglich geleistet hat. Sollte die zuständige Ausgleichskasse von der SRG SSR Nachzahlungen verlangen, ist die SRG SSR befugt, die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge vom IT-Lieferanten zu fordern.
- 10.2 Der IT-Lieferant erklärt weder unter das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) noch entsprechende kantonale Gesetze zu fallen. Bei Verletzung solcher Gesetzesvorschriften wird er gegenüber dem Kunden schadenersatzpflichtig (als Schaden gilt auch eine Busse).

11. **Inkrafttreten und Beendigung**

- 11.1 Der Einzelvertrag tritt mangels anders lautender schriftlicher Parteivereinbarung am Datum der letzten Unterschrift in Kraft. Hat der IT-Lieferant vor Inkrafttreten Leistungen erbracht, gelten die Bestimmungen dieser AGB IT bzw. des betreffenden Einzelvertrages auch für solche Leistungen.
- 11.2 Der Einzelvertrag endet mit Erfüllung, Zeitablauf oder aus den vertragspezifischen gesetzlichen Gründen. Zudem kann ein Einzelvertrag unter Vorbehalt der Geltendmachung von Schadenersatz fristlos gekündigt werden, wenn
- eine der Parteien eine oder mehrere Verpflichtungen aus diesen AGB IT bzw. aus einem Einzelvertrag verletzt und auf eine entsprechende schriftliche Abmahnung hin die Vertragsverletzung innerhalb von 30 Kalendertagen nicht behebt; oder
 - über die betreffende Partei der Konkurs eröffnet oder ihr eine Nachlassstundung gewährt wird oder sie ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag gewährt.

12. **Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die Verwendung der Geschäftsbeziehungen zur SRG SSR oder deren Geschäftsbeziehungen und Kennzeichen zu Werbezwecken durch den IT-Lieferanten ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SRG SSR gestattet.
- 12.2 Sollten einzelne Teile der AGB IT oder eines Einzelvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden dann die AGB IT oder einen Einzelvertrag so auslegen und anpassen, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte wirtschaftliche Zweck soweit als möglich trotzdem erreicht wird.
- 12.3 Der IT-Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SRG SSR nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den AGB IT oder einem Einzelvertrag an einen Dritten abzutreten.
- 12.4 Die AGB IT und der Einzelvertrag unterliegen dem **schweizerischen Recht** unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf.
- 12.5 Der **ausschliessliche Gerichtsstand** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB IT oder einem Einzelvertrag bestimmt sich wie folgt:
- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) in **Bern**
 - **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision in **Lausanne**
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft in **Zürich**
 - Società svizzera di radiotelevisione, Succursale Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RSI) in **Lugano**
 - RTR Radiotelevisioni Svizra Rumantscha, succursala da la Societad svizra da radio e televisiun in **Chur**
 - Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Zweigniederlassung swissinfo in **Bern**
 - **Tochtergesellschaften:**
 - technology and production center switzerland ag, in **Zürich**
 - Schweizerische Teletext AG in **Biel**
 - publisuisse SA, in **Bern**
 - TELVETIA S.A., in **Bern**
 - MCDT AG in **Zürich**
 - mxlab ag in **Bern**

* * * * *